

Bestätigung der Brauchbarkeit von Jagdhunden neu geregelt

Der Landtag des Landes Mecklenburg – Vorpommern hat Änderungen zum Landesjagdgesetz für M-V beschlossen. Ab sofort ist der Landesjagdverband M-V als anerkannte Landesjägerschaft für die Bestätigung der Brauchbarkeit von Jagdhunden zuständig.

Landesjagdgesetz § 35 (Jagdhundeeinsatz) neu:

*Bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd, bei jeder Jagd auf Schnepfen oder Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche auf Wild sind Jagdhunde, deren jagdliche Eignung (Brauchbarkeit) die **Landesjägerschaft** bestätigt hat, in genügender Zahl mitzuführen und nur solche zu verwenden.*

Weidgenossen, die mit ihrem Jagdgebrauchshund eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichwertige Jagdhundeprüfung bestanden haben, reichen bitte die Ahnentafel oder die Registrierbescheinigung und das Prüfungszeugnis jeweils in Kopie beim Landesjagdverband M-V, Forsthof 1, 19374 Damm, Fax: 03871/631212, E-Mail: info@ljbv-mecklenburg-vorpommern.de ein.

Eine Gebühr in Höhe von **10,- €** überweisen Sie bitte auf das Konto Nr.: 19425645 des Landesjagdverbandes bei der Hypo Vereinsbank, BLZ: 200 300 00. Nach Zahlungseingang erhalten Sie den Brauchbarkeitspass zugesandt. Es wird gebeten, die aktuelle Anschrift des Hundebesitzers mitzuteilen.